



Evaluationsordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der Evaluation der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung ist § 3 Abs. 5 Grundordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung vom 10. Dezember 2012 (StAnz. 2013, S. 9).

2 Ziel der Evaluation

2.1 Ziel der Evaluation ist es, die Qualität und den Erfolg der hochschulischen Arbeit einschließlich des Praxisbezugs festzustellen, zu sichern und zu verbessern sowie der Hochschulleitung Entscheidungshilfen für die strategische Qualitätsentwicklung zu liefern.

2.2 Zur Gewährleistung dieses Ziels sind alle Angehörigen der Hochschule - insbesondere die in Lehre und Forschung Tätigen - aufgefordert, an der Durchführung der Evaluation und der Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen mitzuwirken.

3 Gegenstand der Evaluation

3.1 Bachelor- und Masterstudiengänge

3.1.1 Die Evaluation von Studiengängen umfasst insbesondere die Analyse und Bewertung von Studienfächern, Modulen und Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsverfahren.

3.1.2 Neben der Evaluation der Lehrveranstaltungen, Praktika und Trainings ist insbesondere zu erheben, in wie weit Kompetenzerweiterungen eingetreten sind. Dabei ist zu evaluieren, ob erworbene Kenntnisse von den Studierenden bewertet und angewendet werden können.

3.1.3 Es können thematische Schwerpunkte gebildet werden (z.B. Modulbefragungen, Organisation des Lehrbetriebs, Didaktik und Methodik, Zufriedenheitsbefragungen von Lehrenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Alumni sowie Ausbildungsbehörden).

3.1.4 Die Teilnahme der Studierenden an Evaluationen erfolgt anonym.

3.2 Fort- und Weiterbildungsangebote

3.2.1 Fort- und Weiterbildungsangebote sollen durch die jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewertet werden.

- 3.2.2 Dabei ist neben der Evaluation der Lehrveranstaltung insbesondere zu erheben, ob eine Kompetenzerweiterung stattgefunden und die Veranstaltung einen Beitrag zur Erreichung eines spezifischen Weiterbildungsziels geleistet hat.
- 3.2.3 Die Evaluation von Fort- und Weiterbildungsangeboten bezieht sich auch auf die interne Fortbildung von Hochschullehrkräften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschulverwaltung.

3.3 Anwendungsbezogene Forschung

- 3.3.1 Die Forschungsevaluation umfasst insbesondere die Darstellung und Bewertung der Aktivitäten hinsichtlich Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer durch die Hochschulangehörigen. In Einzelfällen kann diese auch durch externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter erfolgen.
- 3.3.2 Die Forschungsaktivitäten werden durch jede Hochschullehrerin und jeden Hochschullehrer in regelmäßigen Abständen selbst evaluiert.
- 3.3.3 Die Forschungsstelle fertigt einen Bericht, der die Forschungsaktivitäten und das Entwicklungspotenzial – auch unter Berücksichtigung der Forschungsevaluation - analysiert und bewertet.
- 3.3.4 Zur Forschungsevaluation können neben den oben genannten Formen insbesondere die Befragung von externen Forschungspartnerinnen und -partnern sowie die Befragung von Forschungsauftraggeberinnen und -auftraggebern gehören.

3.4 Hochschulentwicklung

Die Evaluation der Hochschulentwicklung umfasst Veränderungsprozesse, z.B. die

- 3.4.1 Weiter- und Neuentwicklung von Studiengängen,
- 3.4.2 Weiterentwicklung und/oder Veränderung der Aufbau-/Ablauforganisation,
- 3.4.3 Einführung neuer Verfahren (Personalentwicklungskonzept, Gesundheitsmanagement, IT-gestützte Verfahren etc.),
- 3.4.4 Weiterentwicklung von/durch Kooperationen.

4 Verfahren, Methoden und Instrumente der Evaluation

4.1 Verfahren

Die auf der Grundlage eines Evaluationsplans unter Beteiligung der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule durchzuführende Evaluation gliedert sich in drei Verfahrensschritte:

- 4.1.1 Verarbeitung der Daten durch Erhebung und Verwendung. Nur zusammengefasste und anonymisierte personenbezogene Daten dürfen in dem weiteren Verfahren verwendet werden.
- 4.1.2 Verarbeitung und Ergebnisdiskurs, Ab- und Einleitung notwendiger Maßnahmen.
- 4.1.3 Überprüfung und Korrektur der Erhebungsinstrumente zur Aktualisierung und Optimierung ihrer Qualität.

4.2 Methoden

Die Methoden der Evaluation entsprechen den aktuellen wissenschaftlichen Standards und genügen den Grundsätzen von Objektivität, Reliabilität und Validität.

4.3 Instrumente

- 4.3.1** Die Verarbeitung in Form der Erhebung von Daten zur Evaluation von Studiengängen sowie Fort- und Weiterbildungsangeboten erfolgt insbesondere bei Studierenden, Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Absolventinnen und Absolventen, Alumni, Lehrenden und Ausbildungsbehörden mittels Fragebogen. Befragungen können auch online durchgeführt werden. Zusätzlich werden Expertengespräche und Begehungen durchgeführt.
- 4.3.2** Die Verarbeitung in Form der Erhebung von Daten zur Evaluation von anwendungsbezogener Forschung erfolgt insbesondere durch die Bewertung von Publikationen, die Berücksichtigung zugesprochener Wissenschaftspreise, die Einwerbung von Drittmitteln sowie fragebogengestützte Untersuchungen der Forschungsbedingungen.
- 4.3.3** Die Verarbeitung in Form der Erhebung von Daten zur Evaluation der Hochschulentwicklung erfolgt insbesondere durch Befragungen, z.B. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung, sowie durch Auswertung von Berichten und Bewertung von Kooperationsabkommen.

5 Evaluationskommission

- 5.1** Der Senat bestellt nach § 19 Abs. 2 VerwFHG eine Evaluationskommission.

Ihr gehören an:

- als Vorsitzende oder Vorsitzender die oder der Qualitätsbeauftragte,
- jeweils eine Fachhochschullehrerin oder ein Fachhochschullehrer aus dem Fachbereich Polizei und dem Fachbereich Verwaltung,
- eine Verwaltungsmitarbeiterin oder ein Verwaltungsmitarbeiter,
- die Leiterin oder der Leiter des Hochschuldidaktischen Dienstes,
- jeweils eine Studierende oder ein Studierender aus dem Fachbereich Polizei und dem Fachbereich Verwaltung,
- je eine Praxisvertreterin oder ein Praxisvertreter einer Ausbildungsbehörde aus den Fachbereichen Polizei und Verwaltung.

Der Senat bestellt die Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.

- 5.2** Die Evaluationskommission erstellt einen vom Senat zu beschließenden Evaluationsplan. Sie ist insbesondere für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Ergebnisdarstellung und die Überprüfung und Korrektur der Erhebungsinstrumente verantwortlich. Sie berichtet darüber der Hochschulleitung mindestens einmal pro Jahr schriftlich (hochschulinterner Evaluationsbericht). Die Hochschulverwaltung unterstützt die Evaluationskommission bei ihrer Arbeit. Die oder der Qualitätsbeauftragte leitet die wissenschaftliche Auswertung der im Evaluationsplan beschriebenen Vorhaben.

6 Verarbeitung insbesondere der personenbezogenen Daten und Ergebnisdiskurs, Aufgaben der Hochschulleitung

Die Ergebnisse der Evaluation werden hochschulintern in den folgenden Schritten bearbeitet:

- 6.1** Die zentrale Bewertung der Ergebnisse erfolgt in der Hochschulleitung.

- 6.2 Die Hochschulleitung informiert das Kuratorium, den Senat und die Fachbereichsräte über die Ergebnisse.
- 6.3 Die Ergebnisse der Evaluation werden den jeweils betroffenen Personen und Verantwortlichen zur Verfügung gestellt.
- 6.4 Die Hochschulleitung nimmt eine Bewertung der Ergebnisse vor.
- 6.5 Die Hochschulleitung unterbreitet dem Senat auf Grundlage ihrer Bewertung über die Ausrichtung der strategischen Qualitätsentwicklung einen Entscheidungsvorschlag. Dazu ist das Kuratorium anzuhören.
- 6.6 Nach Beschlussfassung durch den Senat erteilt die Hochschulleitung Aufträge zur Umsetzung / Realisierung der vom Senat beschlossenen Maßnahmen (operative Qualitätsentwicklung). Das Kuratorium ist zu unterrichten.

7 Datenschutz

- 7.1 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und alle Personen, die bei der Aufgabenerfüllung dieser Evaluationsordnung (insbesondere Verarbeitung der personenbezogenen Daten) mitwirken, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, ABl.EU 2016 Nr. L 119, S. 1ff. (Datenschutz-Grundverordnung) und dem Hessischen Datenschutzgesetz verpflichtet. Personenbezogene Daten werden nach Abschluss der Verarbeitung gelöscht.
- 7.2 Über personenbezogene Daten wird ausschließlich die betroffene Person informiert. Fallen personenbezogene Daten im Zuge der Evaluation an, werden diese nur in anonymisierter Form veröffentlicht. Anderweitiges Vorgehen bedarf der Zustimmung der betroffenen Person.

8 In Kraft treten / Außer Kraft treten

Diese Evaluationsordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Beschlossen vom Senat der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung am 13. Dezember 2017.